

Urschrift

Neufassung der **Vereinssatzung** des Vereins

Vocal Express e.V.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung vom 19.08.2013
in Hamburg.

Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg,
Registriergericht unter der Vereinsregister-Nummer: **VR20301**

Präambel

Mit dem Wunsch, gemeinschaftlich in einem Chorensemble zu singen, in dem Bestreben, durch das Einstudieren, Aufführen und Erleben von Chormusik das Miteinander in unserer Gesellschaft jenseits sozialer, sprachlicher oder kultureller Grenzen zu fördern und in dem Bewusstsein, über die musikalisch-kulturelle Verbundenheit dem Respekt vor kultureller Vielfalt und der Stärkung gegenseitiger Achtung der Menschen zu dienen, haben wir folgendes beschlossen:

Abschnitt A

Allgemeines

§1 Name und Sitz

1. Der Verein (für „Verein“ steht in den folgenden Passagen – seinem Zweck entsprechend – häufig das Wort „Chor“) führt den Namen **Vocal Express e.V.**

2. Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg.

§2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur – Pflege des Liedgutes und des Chorgesanges.

a) Dieses wird erreicht durch wöchentliches Proben, Chorwochenenden sowie öffentliche Auftritte in Kirchen, Chortreffen und –wettbewerbe und ähnliche Auftrittsmöglichkeiten.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Chor verfolgt ausschließlich und Unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

a) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Darbietung des Chorgesanges, der musikalischen Entfaltung und der Mitgestaltung der kulturellen Landschaft.

2. Der Chor ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Erzielung von Gewinnen wird nicht angestrebt.

§4 Mittelverwendung

1. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

2. Die Mittel des Vereins dürfen ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.

a) Insbesondere erhalten die Mitglieder in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Chores.

b) Den Vereinsmitgliedern und Funktionsträgern werden Auslagen und Aufwendungen für die Vereinsarbeit erstattet (Kostenersatz).

c) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können Vereinsämter nach §13,1.b) [Vorstand] und §13,2. [besonderer Vertreter] gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG [„Ehrenamtszuschale“] ausgeübt werden.

3. Bei Auflösung des Chores oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Förderung von Kunst und Kultur.

Abschnitt B

Mitgliedschaft

§5 Mitglieder

1. Der Verein besteht aus natürlichen oder juristischen Personen – diese als:

a) Aktive Mitglieder (Mitglieder des gemeinsamen Chores des Vocal Express e.V. Hamburg)

b) Fördernde Mitglieder

2. Aktives Mitglied des Vereins kann (alle Bezeichnungen für Funktionsträger des Vereins sind geschlechtsneutral gemeint) jeder

werden, der die notwendigen musikalischen und menschlichen Eigenschaften mitbringt.

3. Jede natürliche oder juristische Person kann die Arbeit des Vereins durch eine Fördermitgliedschaft finanziell unterstützen.

a) Fördermitglieder sind in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt und haben außer der Beitragspflicht keine weiteren Rechte und Pflichten.

b) Die Höhe des Förderbeitrages liegt im Ermessen des Fördermitglieds.

c) Die Mitgliederversammlung kann einen jährlichen Mindestbeitrag für Fördermitglieder festlegen.

d) Der Vorstand entscheidet über die formlos bei einem Mitglied des Vorstandes zu beantragende Fördermitgliedschaft. Die Fördermitgliedschaft kann von beiden Seiten jederzeit ohne Angabe von Gründen schriftlich gekündigt werden. Ein Anspruch auf Rückzahlung geleisteter Förderbeiträge besteht nicht.

4. Der Chorleiter ist nicht Mitglied des Vereins; er ist für die musikalische Leitung verantwortlich.

§6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Aufnahmeantrag kann formlos mündlich oder schriftlich gestellt werden. Personen unter 18 Jahren bedürfen der schriftlichen Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s. Über die Aufnahme entscheidet die Stimmgruppe (Section) nach Rücksprache mit dem Chorleiter.

§7 Rechte der Mitglieder

1. Die aktive Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sowie zur Ausübung des Antrags-, Auskunfts- und Stimmrechts in der Mitgliederversammlung, sie ist Voraussetzung für die Übernahme eines Mandats im Vorstand, sofern die Satzung nicht ein Anderes bestimmt.

2. Die Ausübung aller Mitgliederrechte ist von der fristgerechten Zahlung der Beiträge abhängig.

a) Jedes aktive Mitglied hat bei Anwesenheit gleiches Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

§8 Ruhen der Mitgliedschaft

1. Wegen wichtiger Prüfungen, Auslandsaufenthalt, beruflicher Gründe oder anderer außergewöhnlicher Umstände kann die Mitgliedschaft nach Rücksprache mit der Section und mit der Chorleitung auf eigenen Wunsch auch über einen längeren Zeitraum ruhen.

2. Im Fall der Verletzung von Chorinteressen durch ein Mitglied des Chores, kann die Mitgliedschaft auch auf einstimmigen Beschluss des Vorstands oder auf Beschluss der Mitgliederversammlung ruhen.

3. Auf Mehrheitsbeschluss des Vorstandes ruht das Amt eines Mitgliedes des Vorstandes oder eines ‚besonderen Vertreters‘ mit sofortiger Wirkung.

4. Im Falle eines Ruhens der Mitgliedschaft nach 2. oder 3. ruhen auch die Rechte des Mitglieds nach §7.

§9 Mitgliedsbeiträge

1. Jedes Chormitglied hat monatlich einen Beitrag zu entrichten. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Sie soll sich an den anstehenden Projekten und der finanziellen Belastbarkeit der Chormitglieder orientieren.

2. Ruht die Mitgliedschaft auf Wunsch des Mitglieds [§8,1.], bleibt

die Beitragspflicht bestehen.

3. In begründetem Einzelfall kann der Beitrag reduziert oder erlassen werden. Die Entscheidung darüber trifft der Finanzwart [gemäß Finanzierungsvorbehalt §13,2b) und §16,2b)].

§10 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet bei:
 - a. Tod
 - b. Austritt
 - c. Ausschluss

§11 Austritt

1. Ein Austritt aus dem Verein ist zum Ende eines Monats möglich. Er erfolgt durch einfache Willenserklärung (mündlich oder schriftlich) gegenüber dem Vorstand oder der Mitgliederversammlung.

§12 Ausschluss

1. Bei wiederholten oder eklatanten Verstößen gegen die Satzung oder schuldhafter und grober Verletzung der Interessen des Vereins kann jedes Mitglied von der Mitgliedschaft aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss von der Mitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung nach vorheriger Aussprache und Rücksprache mit dem Chorleiter.

2. Aus wichtigem Grund kann der Ausschluss auch mit sofortiger Wirkung durch einstimmigen Beschluss des Vorstands erfolgen.

3. Ein Vorstandsmitglied kann mit Mehrheitsbeschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden.

a) Widerspricht ein aktives Mitglied des Vereins einem Beschluss nach §12,2. oder 3., wird dieser Beschluss bis zur nächsten, umgehend und ohne Fristwahrung nach §14,9. einzuberufende Mitgliederversammlung unwirksam.

b) Nach eingegangenem Widerspruch ruht die Mitgliedschaft und ggf. die Vertretungsberechtigung des vom Beschluss betroffenen Mitglieds.

Abschnitt C

Organe des Vereins

§13 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a) Die Mitgliederversammlung.
 - b) Der Vorstand.

2. Für gewisse Aufgaben können von der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand besondere Vertreter bestellt werden. Diese sind den Mitgliedern bekannt zu geben.

a) Die Vertretungsmacht dieser besonderen Vertreter erstreckt sich auf alle Rechtsgeschäfte, die der ihnen zugewiesene Aufgabenbereich gewöhnlich mit sich bringt.

b) Jede Rechtshandlung die den Verein zu Leistungen verpflichtet, unterliegt einem Finanzierungsvorbehalt und bedarf rechtzeitiger Rücksprache mit dem Finanzwart.

3. Änderungen an der von der Mitgliederversammlung beschlossenen 'Aufgabendefinition' sind den Mitgliedern zeitnah bekannt zu geben.

§14 Die Mitgliederversammlung

1. Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht von dem Vorstand oder einem anderen Vereinsorgan zu besorgen sind,

durch Beschlussfassung in einer Versammlung der Mitglieder geordnet. Sie ist das oberste Organ des Vereins.

2. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen. Hierzu lädt der Vorstand alle Mitglieder schriftlich, möglichst per eMail, mit einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung ein.

3. Zur Aufnahme zusätzlicher Punkte auf die Tagesordnung und zu Änderungen an dieser, bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der beschlussfähigen Versammlung.

4. Abweichend von §14 2. und 3. finden Mitgliederversammlungen auch statt, wenn dies im Interesse des Chores erforderlich ist oder die Einberufung einer derartigen Versammlung von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder vom Vorstand verlangt wird.

5. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Die Versammlungsleitung kann delegiert werden.

6. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind die Beschlussfassung über:

- a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes
- b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Wahl und Abberufung des Vorstandes
- e) Bestimmung der Anzahl und Wahl der Kassenprüfer
- f) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages
- g) Ausschluss von Mitgliedern
- h) Satzungsänderungen und Änderungen des Vereinszwecks
- i) Auflösung des Vereins
- j) 'Aufgabendefinition' für den Vorstand und die 'besonderen Vertreter'
- k) Festlegung der Zahlungen gemäß §4.c)
- l) weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder gesetzlichen Regelungen ergeben.

7. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der aktiven Mitglieder anwesend sind.

8. Sofern die Satzung keine andere Mehrheit verlangt, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der absoluten Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden.

a) Zur Festlegung der Mitgliedsbeiträge ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der aktiven Vereinsmitglieder notwendig.

b) Ein Vereinsausschluss erfordert die Stimmen der Mehrheit der aktiven Vereinsmitglieder.

c) Zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen, gültigen Stimmen erforderlich.

d) Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller aktiven Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

e) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der aktiven Vereinsmitglieder erforderlich.

f) Wird bei Personenwahlen die absolute Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden nicht erreicht, dann entscheidet in einer folgenden Stichwahl die relative Mehrheit.

9. Zur Gültigkeit eines Beschlusses zu §14, a)-i) ist es erforderlich, dass der Gegenstand bei der Berufung bezeichnet wird und der Vorstand alle Mitglieder schriftlich, möglichst per eMail, mit einer

Frist von zwei Wochen und unter Angabe einer Tagesordnung eingeladen hat.

10. Stimmberechtigt sind alle aktiven Mitglieder. Nicht stimmberechtigt sind Fördermitglieder (§5,3.a)) und Mitglieder, deren Mitgliedschaft nach §8,2. oder 3. oder nach §12,3. ruht.

11. Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie der Abstimmungsergebnisse in einer Niederschrift festzuhalten; die Niederschrift ist von einem Vorstandsmitglied oder ggf. vom Schriftführer zu unterschreiben. Eine Abschrift soll jedem Chormitglied zugänglich gemacht werden.

§ 15 Form von Abstimmungen

1. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben; wenn ein anwesendes Mitglied oder eine von der Wahl direkt betroffene Person es verlangt, muss schriftlich und geheim abgestimmt werden.

2. Für zeitnahe Abstimmungen die Inhalte betreffen welche nicht unter § 14,6.a)-i) fallen, kann der Vorstand elektronische Abstimmungsverfahren anwenden („Online-Abstimmungen). Diese Abstimmungen sind gültig, wenn 2/3 der aktiven Mitglieder an der Abstimmung teilnehmen.

3. Abstimmungen sind auch gültig, wenn alle Vereinsmitglieder schriftlich zustimmen.

§16 Vorstand

1. Der Chorvorstand (Vorstand im Sinne des § 26 BGB) besteht aus a) dem Vorsitzenden.

Zusätzlich können weitere Vorstände gewählt werden:

- b) stellvertretende Vorsitzenden und
- c) ein Finanzwart.

2. Jedes Mitglied des Vorstands ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt.

a) Die Vorstandsmitglieder sind an Mehrheitsbeschlüsse des Vorstands und an den § 13,2b) [Finanzierungsvorbehalt] gebunden.

3. Wahl des Vorstands und Amtsdauer

a) Zu Vorstandsmitgliedern können nur volljährige und voll geschäftsfähige Chormitglieder gewählt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

b) Jedes Chormitglied ist aktiv wahlberechtigt..

c) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für unbestimmte Zeit gewählt.

d) Die Wahl kann durch offene Abstimmung erfolgen, muss aber geheim durchgeführt werden, wenn ein Mitglied dies wünscht.

e) Abweichungen hinsichtlich der Amtsdauer sind vor der Wahl durch Beschluss der Mitgliederversammlung festzulegen.

Jedes Mitglied des Vorstandes bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.

f) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, so kann der Vorstand einen Nachfolger wählen.

4. Der Vorstand kann sachkundige Dritte mit beratender Stimme zu Vorstandssitzungen einladen.

5. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

a) Die gefassten Beschlüsse werden schriftlich niedergelegt und von mindestens einem Vorstandsmitglied unterzeichnet.

b) Gefasste Beschlüsse müssen den Chormitgliedern zeitnah, im Falle der §§ 8,2. und 3. sowie 12,3. unverzüglich mitgeteilt werden. (mündlich, z.B. während Probenzeiten, per e-mail und im internen Bereich der Website des Chores).

Abschnitt D

Schlussbestimmungen

§17 Ausschüsse

1. Durch Beschluss und Wahlbesetzung der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben geschaffen werden, ohne dass es einer Satzungsänderung bedarf.

Dieses geschieht gemäß §13,2.

§18 Satzungsänderungen

1. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung, die die Zwecke des Vereins und sein Vermögen betreffen, sind vor dem Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt für Körperschaften mitzuteilen. Die Beschlüsse werden nur wirksam, wenn die Prüfung des Finanzamtes ergibt, dass die Gemeinnützigkeit des Vereins und damit seine Steuerfreiheit gewahrt bleiben.

2. Satzungsänderungen, die von Finanz-, Gerichts- oder Verwaltungsbehörden aus formellen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen und mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder entscheiden. Dazu zählen insbesondere auch Änderungen zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit.

Er legt über diesen Vorgang auf der nächsten Mitgliederversammlung Rechenschaft ab.

§19 Schlussbestimmung

1. Soweit diese Satzung nichts anderes regelt, gelten im Übrigen die Vorschriften des BGB.

2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung rechtsunwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Die ungültigen Bestimmungen gelten als durch gültige Bestimmungen ersetzt, die der ursprünglichen Intention der ungültigen Bestimmungen am nächsten kommen.

3. Diese Neufassung der Satzung tritt am Tag der Beschlussfassung in Kraft.